

12. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

77/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Lackner, Exller, Rosenberg, Spielbüchler, Katzengruber und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend die Einbehaltung von Staatszuschüssen, die für die Milchproduzenten bestimmt sind.

-.-.-.-

Fortgesetzte Beschwerden der Bauernschaft veranlassen die unterzeichneten Abgeordneten, die Frage der Einbehaltung von Staatszuschüssen, die für Milchproduzenten bestimmt sind, neuerlich aufzurollen.

Mit der Beschußfassung des Milchpreisstützungsgesetzes, BGBI.Nr.173/1956, wurde den Milchproduzenten ein Staatszuschuß von 50 g je Liter Milch ab 1. März 1956 zugestanden. Dieser Zuschuß wurde auch durch das Bundesfinanzgesetz 1957 für das laufende Jahr übernommen. Bereits aus dem Gesetzentext ist klar ersichtlich, daß die Absicht des Gesetzgebers war, diesen Betrag zur Gänze den Bauern zukommen zu lassen. Noch deutlicher ist dies den Erläuternden Bemerkungen zu dem oben zitierten Gesetz zu entnehmen, wo der Finanz- und Budgetausschuß ausführte:

"Die Neuregelung des Milchpreises, zu welcher der vorliegende Gesetzentwurf führen soll, besteht darin, daß durch Gewährung einer zusätzlichen Stützung aus Bundesmitteln dem Landwirt ein Erzeugerpreis von 1.90 S pro Liter Milch gesichert wird."

Die Bedeutung des Wortes "Preis" ist völlig klar: Es ist dies das Entgelt, daß dem Bauer als Gegenwert für die Lieferung von Milch gegeben wird. Die Erläuternden Bemerkungen machen damit ausdrücklich keinen Unterschied zwischen Preis und Staatszuschuß, indem sie den letzteren einfach in den Preis einbeziehen. Die Erläuternden Bemerkungen des Bundesfinanzgesetzes verweisen wieder ausdrücklich auf den Sinn des Milchpreisstützungsgesetzes.

Eine Einbehaltung eines Teiles des Staatszuschusses durch den Milchwirtschaftsfonds, wie sie derzeit vorgenommen wird, schädigt also nicht nur die Bauern, sondern verfälscht den Sinn der staatlichen Subvention. Die diesbezüglichen Erlässe haben nicht nur gemäß Art. 18 Abs.1 der Bundes-

13. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. Feber 1957

verfassung im Gesetz keine Deckung, sondern verstößen sogar gegen das Gesetz, indem sie die vom Gesetzgeber ausgesprochene Zweckwidmung ändern.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister bereit, unverzüglich dafür zu sorgen, daß der volle staatliche Stützungsbetrag von 50 g pro Liter, also ein Gesamterzeugerpreis von 1,90 S pro Liter, an die Milchproduzenten ausbezahlt wird?

-.-.-.-.-